

# 161.1

## Verordnung über die politischen Rechte (VPR)

(Änderung vom 15. August 2007)

*Der Regierungsrat beschliesst<sup>1</sup>:*

I. Die Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

Verfahren bei  
ausformulierten  
Initiativen  
a. Regierungsrat

§ 65 a. <sup>1</sup> Ist eine Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs zustande gekommen, beschliesst der Regierungsrat innert sechs Monaten seit ihrer Einreichung über ihre Rechtmässigkeit (§ 128 Abs. 3 GPR<sup>3</sup>). Gleichzeitig beschliesst er, ob die Direktion einen Gegenvorschlag ausarbeiten soll.

<sup>2</sup> Hält der Regierungsrat die Initiative nicht für vollständig unrechtmässig, erstattet er dem Kantonsrat darüber und über ihren Inhalt Bericht und Antrag

- a. innert 9 Monaten nach Einreichung der Initiative, sofern er auf einen Gegenvorschlag verzichtet,
- b. innert 16 Monaten nach Einreichung der Initiative, sofern er dem Kantonsrat einen Gegenvorschlag zur Initiative beantragt.

b. Kantonsrat

§ 65 b. <sup>1</sup> Hat der Regierungsrat beantragt, die Initiative für vollständig ungültig zu erklären, entscheidet der Kantonsrat darüber innert weiteren drei Monaten (§ 129 Abs. 1 GPR<sup>3</sup>).

<sup>2</sup> Andernfalls beschliesst der Kantonsrat innert 23 Monaten nach Einreichung der Initiative über Zustimmung oder Ablehnung, sofern weder der Regierungsrat einen Gegenvorschlag beantragt noch der Kantonsrat die Ausarbeitung eines solchen beschlossen hat.

<sup>3</sup> In den übrigen Fällen beschliesst der Kantonsrat innert 29 Monaten nach Einreichung der Initiative über Zustimmung oder Ablehnung.

Verfahren  
bei nicht  
ausformulierten  
Initiativen  
a. Regierungsrat

§ 65 c. <sup>1</sup> Hält der Regierungsrat eine Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung für vollständig unrechtmässig, beantragt er dem Kantonsrat innert vier Monaten nach Einreichung der Initiative ihre Ungültigerklärung.

<sup>2</sup> Andernfalls beantragt er dem Kantonsrat innert gleicher Frist einen Beschluss darüber, ob eine Umsetzungsvorlage zur Initiative und ein Gegenvorschlag zur Umsetzungsvorlage bzw. zur Initiative auszuarbeiten sei.

- § 65 d. Der Kantonsrat entscheidet b. Kantonsrat
- a. innert weiteren drei Monaten über einen Antrag des Regierungsrates gemäss § 65 c Abs. 1 (§ 129 Abs. 1 GPR<sup>3</sup>),
  - b. innert neun Monaten nach Einreichung der Initiative über einen Antrag des Regierungsrates gemäss § 65 c Abs. 2.
- § 65 e. <sup>1</sup> Beschliesst der Kantonsrat, die Initiative nicht umzusetzen und keinen Gegenvorschlag zur Initiative auszuarbeiten, so führt der Regierungsrat die Volksabstimmung durch. c. Ausarbeitung der Vorlagen
- <sup>2</sup> Beschliesst der Kantonsrat, die Initiative nicht umzusetzen und einen Gegenvorschlag zur Initiative auszuarbeiten, so unterbreitet ihm der Regierungsrat innert 13 Monaten nach Einreichung der Initiative Bericht und Antrag über die Initiative sowie den Gegenvorschlag. Der Kantonsrat beschliesst darüber innert 17 Monaten nach Einreichung der Initiative.
- <sup>3</sup> Beschliesst der Kantonsrat, die Initiative ohne Gegenvorschlag umzusetzen, so unterbreitet ihm der Regierungsrat innert 16 Monaten nach Einreichung der Initiative Bericht und Antrag über die Umsetzungsvorlage. Der Kantonsrat beschliesst darüber innert 23 Monaten nach Einreichung der Initiative.
- <sup>4</sup> Beschliesst der Kantonsrat, die Initiative umzusetzen und einen Gegenvorschlag zur Umsetzungsvorlage auszuarbeiten, so unterbreitet ihm der Regierungsrat innert 19 Monaten nach Einreichung der Initiative Bericht und Antrag über die Umsetzungsvorlage sowie den Gegenvorschlag. Der Kantonsrat beschliesst darüber innert 29 Monaten nach Einreichung der Initiative.
- § 65 f. <sup>1</sup> Die Staatskanzlei teilt der zuständigen Direktion den Beginn der Sammelfrist einer Volksinitiative mit. Information und Terminplanung
- <sup>2</sup> Die Direktion der Justiz und des Innern teilt der Staatskanzlei die Einreichung der Unterschriftenlisten für eine Volksinitiative mit.
- <sup>3</sup> Die Staatskanzlei erstellt für jede eingereichte Volksinitiative eine Terminplanung und führt sie laufend nach. Sie setzt die zuständige Direktion über die Terminplanung in Kenntnis. Diese ist öffentlich einsehbar.
- <sup>4</sup> In begründeten Fällen kann die Staatskanzlei in Absprache mit der Geschäftsleitung des Kantonsrates eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Terminplanung festlegen. Sie beachtet dabei die Fristvorgaben der Verfassung<sup>2</sup>.

## 161.1

Verordnung über die politischen Rechte (VPR)

II. Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Fuhrer

Der Staatschreiber:

Husi

---

<sup>1</sup> Begründung siehe [ABI 2007, 1469](#).

<sup>2</sup> [LS 101](#).

<sup>3</sup> [LS 161](#).